



Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

BVG

Hausordnung

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1. Kenntnisnahme und Akzeptanz der Hausordnung

(1) Sämtliche Personen, die das Bundesverwaltungsgericht (der in der Folge verwendete Begriff „Gerichtsgebäude“ umfasst gleichermaßen alle Amtsgebäude in Wien, Graz, Innsbruck und Linz) betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Sie erklären damit ihr Einverständnis zu sämtlichen zur Durchsetzung der Hausordnung angeordneten Personen- und Sachenkontrollen, verpflichten sich, sich entsprechend der Brandschutzordnung zu verhalten und nehmen zur Kenntnis, dass die – diesbezüglich besonders gekennzeichneten – Eingangsbereiche oder öffentlichen Bereiche des Gerichtsgebäudes unter Videoüberwachung stehen.

(2) Bei Nichtbeachtung der Hausordnung oder im Falle eines Verstoßes dagegen kann der Zutritt verweigert und/oder allenfalls ein Hausverbot (siehe § 11 Abs. 1 lit. b) verhängt werden.

§ 2. Hausrecht

Das Hausrecht am Hauptsitz in Wien wird vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten sowie in dessen Abwesenheit von den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen weiteren Vertreter/innen ausgeübt. In allen anderen Amtsgebäuden wird das Hausrecht von den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Richter/innen bzw. in den Außenstellen von den Außenstellenleiter/innen, in deren/dessen Abwesenheit von den Stellvertreter/innen und in deren/dessen Abwesenheit von anderen in der Außenstelle tätigen und mit der Vertretung betrauten Richter/innen für den Präsidenten ausgeübt.

§ 3. Sitzungspolizei

Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der/dem jeweiligen Senatsvorsitzenden oder Einzelrichter/in.

§ 4. Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes

Personaleingänge sind nur von Bediensteten des Gerichts zu benutzen. Externe Personen betreten und verlassen das Gerichtsgebäude ausschließlich durch den Haupteingang, außer es ist anderes gekennzeichnet.

§ 5. Öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich

(1) Die öffentlichen Bereiche des Bundesverwaltungsgerichtes sind der „Info-Point“ am Hauptsitz in Wien, sämtliche Verhandlungssäle sowie jene Bereiche, die notwendigerweise zur Erreichung der Verhandlungssäle und des „Info-Points“ betreten werden müssen, samt den dort befindlichen Sanitäreinrichtungen und Wartebereichen.

(2) Alle nicht in Abs. 1 bezeichneten Bereiche sind nichtöffentlich. Jedenfalls nicht zum öffentlichen Bereich gehören jene Bereiche, die nur nach Passieren einer Türe, die mit einem elektronischen Schlüssel zu öffnen sind, erreicht werden können.

(3) Der Verkehr mit Parteien, Parteienvertreter/innen sowie sonstigen an Verfahren beteiligten Personen hat ausschließlich in den öffentlichen Bereichen (Abs. 1) zu erfolgen.

(4) Die Mitnahme von Besucher/innen in den nichtöffentlichen Bereich (Abs. 2) ist gestattet (vgl. jedoch § 4). Die/Der besuchte Mitarbeiter/in des Bundesverwaltungsgerichtes sorgt für die begleitete Abholung der Besucherin/des Besuchers und das begleitete Verlassen des nichtöffentlichen Bereiches durch die/den Besucher/in.

(5) Es obliegt den Mitarbeiter/innen, die ihnen zugewiesenen Zimmer bei deren Verlassen zu versperren, wenn sich kein/e weitere/r Mitarbeiter/in in diesem Zimmer befindet.

2. Abschnitt:

Sicherheit im Gerichtsgebäude

§ 6. Anwendung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 5 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) sind die §§ 1 bis 14 und 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäß anzuwenden. Die Bediensteten des vom Bundesverwaltungsgericht beauftragten Sicherheitsunternehmens sind Kontrollorgane im Sinne des § 3 Abs. 1 GOG.

§ 7. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

(1) Es ist untersagt, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) sowie Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 GOG).

(2) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gerichtsgebäudes nach diesbezüglicher Unterrichtung des Kontrollorgans selbstständig in eine versperrbare Box zu legen, welche sodann vom Kontrollorgan in einem hierfür vorgesehenen Schließfach zu verwahren ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes ist/sind der/die betreffende/n Gegenstand/Gegenstände gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung der versperrbaren Box wieder selbstständig zu entnehmen, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Waffengesetzes (zB Führen verbotener Waffen) vorliegt; diesfalls wird Anzeige erstattet.

§ 8. Ausnahme vom Mitnahmeverbot von Waffen

Von dem Verbot gemäß § 7 sind Personen ausgenommen, die aufgrund und in Ausübung ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen.

§ 9. Sicherheitskontrolle

(1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich im Gebäude aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle).

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Gerichtsgebäude bei Verdacht des Verstoßes jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist unaufgefordert vorzuweisen.

(3) Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. die versperrbare Box zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 GOG).

§ 10. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörige der Justizwache in Ausübung ihres Dienstes sowie die in § 4 Abs. 1 GOG genannten Personengruppen.

§ 11. Weitere Sicherheitsvorkehrungen

(1) Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) Berechtigung des Zugangs zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität.

(2) Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs. 1 lit. b) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

(3) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto und Audioaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig, soweit diese nicht zur Protokollierung einer Verhandlung notwendig sind. In den Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone aus- bzw. stummzuschalten; das Hantieren mit diesen während der Verhandlung ist verboten. Die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.

(4) Im öffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen. Weiters ist es verboten, Geräte, die ausschließlich diesen Zwecken dienen, in den öffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes mitzubringen.

(5) Im nichtöffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen, soweit nicht alle betroffenen Personen ausdrücklich mit der jeweiligen Aufnahme einverstanden sind; das Aufzeichnen von dienstlichen Gesprächen oder Ablichten von Verfahrensakten oder anderen Geschäftsstücken ist nur zulässig, soweit dies für dienstliche Zwecke notwendig ist.

(6) Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von den Verboten der Abs. 4 und 5 vom Präsidenten erteilt werden; ein entsprechender Auftrag zur Dokumentation relevanter Ereignisse im Gerichtsgebäude an Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichtes gilt als eine solche Bewilligung, auch wenn dieser Auftrag durch einen Zwischenvorgesetzten erfolgt.

3. Abschnitt:

Sonstiges

§ 12. Sonstige Anordnungen

(1) Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist zur Gewährleistung der Fluchtwege aus Sicherheitsgründen untersagt.

(2) Das Offenhalten der Sicherheits- und Brandschutztüren durch Blockieren ist nichtgestattet.

(3) Die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb erlassenen besonderen Vorschriften über Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen (zB betreffend Brandschutz) sind auch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit des Gerichtsgebäudes relevant.

§ 13. Mitnahme von Tieren

(1) Die Mitnahme von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichtes ist gestattet. Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde entfällt die Beißkorbpflicht.

(2) Die Mitnahme von anderen als in Abs. 1 genannten Tieren in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichtes ist verboten.

§ 14. Rauchverbot

Das Rauchen von Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e TNRSG (zB elektronische Zigarette) und Wasserpfeifen ist verboten (vgl. §§ 12 und 13 TNRSG).

§ 15. Herstellung von Kopien

Für die Herstellung von unbeglaubigten Kopien, insbesondere im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht, sind Kosten in Höhe von EUR 0,30 pro bedruckte Seite zu entrichten.

§ 16. Verwahrung vergessener oder abgenommener Gegenstände

Vergessene oder im Zuge von Sicherheitskontrollen abgenommene Gegenstände, die von den Besitzerinnen/Besitzern beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht wieder eingefordert wurden, sind am Hauptsitz in Wien durch den Geschäftsbereich Budget, in allen anderen Amtsgebäuden durch die jeweilige Kammerassistentin zu verwahren und nach Ablauf eines Monats der örtlich zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz) zu übergeben.

§ 17. Geräte mit erhöhtem Strombedarf (Elektrogroßgeräte)

Die Aufstellung und Nutzung von Geräten mit erhöhtem Strombedarf (Elektrogroßgeräte), wie Fernsehgeräte, Kühlschränke, Klimaanlage und dergleichen, bedarf der Genehmigung durch die/den Leiter/in des Präsidialbüros.

§ 18. Außenstellen

Die/Der Leiter/in einer Außenstelle kann unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse in der jeweiligen Außenstelle weitere, die §§ 11 bis 17 ergänzende Anordnungen erlassen. Diese sind vor Erlassung dem Präsidenten und nach Erlassung den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Außenstelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dürfen den Bestimmungen über die Hausordnung nicht widersprechen.

§ 19. Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt (*als integraler Bestandteil der Büroordnung*) am 20. Juli 2020 in Kraft.

(2) Der Zusatz zur Hausordnung über erweiterte Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Wien, am 31. Mai 2022

Der Präsident

PERL

Zusatz zur Hausordnung über erweiterte Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Insbesondere um die Gesundheit sowie die Sicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der Verfahrensparteien und sämtlicher Personen, die im Gerichtsgebäude anwesend sind, zu gewährleisten, sind für die Dauer der seitens der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. zur Eindämmung von COVID-19 folgende Regelungen am Bundesverwaltungsgericht – sowohl am Hauptsitz in Wien als auch in den Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz – vorgesehen:

1. Anderen Personen gegenüber, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens eineinhalb bis zwei Metern, sollte die „Corona-Ampel“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) aber die Farbe „Rot“ für jenes Bundesland zeigen, in dem der Dienort liegt, mindestens zwei Metern einzuhalten.

2.1. Ab dem Betreten des Gerichtsgebäudes ist im gesamten öffentlichen Bereich sowie in den Aufzügen ein Gesichtsschutz, der den jeweils seitens des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bzw. – sofern dort darüber hinaus gehende Maßnahmen festgelegt sind – des Landeshauptmanns jenes Bundeslandes, in dem der Dienort liegt, erlassenen Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss (im Folgenden: GSÖ¹) zu tragen. Sollte die „Corona-Ampel“ des BMSGPK die Farbe „Rot“ für jenes Bundesland zeigen, in dem der Dienort liegt, ist jedenfalls eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

2.2. Dies gilt grundsätzlich auch in den Verhandlungssälen. Unabhängig davon bleibt es dem/der Senatsvorsitzenden oder dem/der Einzelrichter/in im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unbenommen, von dieser Pflicht ab- oder bei entsprechender Verfügbarkeit eine mindere Form des Gesichtsschutzes (also bei bestehender Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz) vorzusehen, wenn die anwesenden Personen ihr/ihm gegenüber einen gültigen „3G-Nachweis“² erbringen. Sollte die „Corona-Ampel“ des BMSGPK die Farbe „Rot“ für jenes Bundesland zeigen, in dem der Dienort liegt, kann die/der Senatsvorsitzende oder die/der Einzelrichter/in von der Pflicht in einer mündlichen Verhandlung eine FFP2-Maske zu tragen – lediglich – bei sich, Bediensteten und Angehörigen der in § 4 Abs. 1 GOG angeführten Berufsgruppen absehen und in diesem Zusammenhang ein „2G-Nachweis“³ erbracht wird. Weiters kann auch aus

verfahrensrechtlichen oder sitzungspolizeilichen Erwägungen angeordnet werden, dass insbesondere zur Identitätsfeststellung oder bei der Einvernahme im Interesse der freien Beweiswürdigung ein Gesichtsschutz abzunehmen ist.

2.3. Auch im gesamten nichtöffentlichen Bereich ist verpflichtend ein GSÖ – bzw. sofern die „Corona-Ampel“ des BMSGPK die Farbe „Rot“ für jenes Bundesland zeigt, in dem der Dienstort liegt, eine FFP2-Maske – zu tragen, sofern man sich nicht alleine in einem Raum befindet. In Besprechungszimmern und Mehrpersonenbüros kann von dieser Pflicht abgesehen werden, wenn durch Herstellung eines zwei Meter deutlich überschreitenden Abstands zu einer anderen Person bzw. mittels Plexiglas die Gefahr der Übertragung durch Aerosole auf ein absolutes Mindestmaß reduziert oder ein gültiger „2G-Nachweis“³ aller im Raum befindlichen Personen vorliegt.

2.4. Hinsichtlich der Ausnahmen betreffend die Pflicht zum Tragen eines GSÖ bzw. einer FFP2-Maske wird auf die diesbezüglichen seitens des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers erlassenen Vorschriften verwiesen.

3.1. In jenen Aufzügen, die lediglich für Bedienstete des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen sind, dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig, in den sonstigen Aufzügen nicht mehr als drei Personen gleichzeitig aufhalten. Sollte die „Corona-Ampel“ des BMSGPK die Farbe „Rot“ für jenes Bundesland zeigen, in dem der Dienstort liegt, dürfen sich in sämtlichen Aufzügen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten. In den Außenstellen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. Darüber hinaus wird auf Punkt 2.1. verwiesen.

3.2. In Sozialräumen, Besprechungszimmern und Teeküchen darf sich lediglich jene Höchstzahl an Personen gleichzeitig aufhalten, die sich aus dem im Eingangsbereich des jeweiligen Raumes diesbezüglich angebrachten Hinweisblatt ergibt. Darüber hinaus wird auf Punkt 2.3. verwiesen.

¹ Über diese Verpflichtung hinausgehend wird jedenfalls das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

² Geimpft, genesen oder getestet

³ Geimpft oder genesen

Hinweise

Die hier beschriebenen erweiterten Sicherheitsmaßnahmen haben für die Dauer der seitens der Bundesregierung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. zur Eindämmung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen Vorrang gegenüber allfälligen anderslautenden Bestimmungen dieser Hausordnung.

§ 18 der Hausordnung bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

Im Falle der Weigerung, sich den hier vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, kommt § 16 Abs. 5 GOG zur Anwendung.